

Amtsblatt

STADT



MÜNSTER

46. Jahrgang – Nr. 1 – 31. Januar 2003 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 5. Februar 2003, 17.30 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-10, 48143 Münster (Der Text wird aus drucktechnischen Gründen am Ende des Amtsblattes abgedruckt)
- Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Mitte
- Anordnung des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Münster
- Anmeldung zu den städt. weiterführenden Schulen
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung
- Berichtigung
- Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH
Preisänderung aufgrund der gestiegenen staatlichen Abgaben für das Erneuerbaren-Energien-Gesetz, das Kraftwärmekopplungs-Gesetz und die 5. Stufe der Ökosteuererhöhung - Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz -
- Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH
- Preisänderung Nachtstrom-Sonderabkommen
- Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH
- Preisänderung - Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Wasser
- Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH
- Preisänderung aufgrund der Anhebung der Erdgassteuer - Heizgas-Sonderabkommen -

- Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH
- Preisänderung aufgrund der Anhebung der Erdgassteuer - Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Erdgas -
- Sanierungsumlegungsgebiet U 11: Hafen
Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 Baugesetzbuch vom 14. 11. 2002
- Grenzregelung G 44: Dorbaumstraße
Beschluss zur Grenzregelung nach § 82 Baugesetzbuch vom 14. 11. 2002
- Umlegungsgebiet U 6: Hiltrup
Änderung des Teilumlegungsplans T 6: Hoffmann-von-Fallersleben-Weg
- Umlegungsgebiet U 9: Patronatsstraße
- Grenzregelung G 54: Schmeddingstraße
- Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Angel vom Beginn der Ausuferung bis zur Mündung in die Werse
- Bekanntmachung von Straßennamen
- Aufnahme eines Aufgebotes
- Aufnahme einer Kraftloserklärung

Öffentliche Bekanntmachungen

Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Mitte

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Mitte ist

Herr Bernhard Beermann (SPD)

ausgeschieden.

Nachfolger nach der Reserveliste (Ersatzbewerber) ist

Herr Wolfgang Becker, Meppener Straße 18, 48155 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454/ S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 2000 (GV. NRW. S. 245), habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 15. 1. 2003 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster,

Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 16. Januar 2003

Stadt Münster

Der Oberbürgermeister als Wahlleiter

Dr. Berthold Tillmann

Anordnung des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Münster

I. Im Auftrag der Wehrbereichsverwaltung West - Schutzbereichbehörde - 40470 Düsseldorf, gebe ich folgende Anordnung bekannt:

Bundesministerium der Verteidigung
WV III 6 - Anordnung-Nr. III/Mün/598/1

Anordnung

Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I, S. 3574), wird ein Gebiet in der kreisfreien Stadt Münster, Land Nordrhein-Westfalen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Münster erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Münster (Schutzbereichplan) vom 20. 3. 2002 durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt.

Folgende Grundstücke werden vom Schutzbereich erfasst:

Stadt Münster
Gemarkung Münster:

Flur Nr.: 133

Flurstück Nr.: 55, 59, 109, 110, 112, 119, 127, 128, 132, 133, 134, 135, 136.

Flur Nr.: 134

Flurstück Nr.: 34, 229, 230, 231, 232, 233, 235, 240, 241, 242, 243, 245, 246, 247, 248, 252, 255, 258, 259, 260, 294, 296, 297, 298, 299, 301, 302, 303, 305, 306, 307, 308, 310, 311, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 444, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 510, 512, 513, 516, 517, 521, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 536, 603, 604, 605, 606, 608, 611, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 666, 674, 705, 715, 716.

Flur Nr.: 135

Flurstück Nr.: 314, 315, 324, 325, 326, 510, 511, 514.

Flur Nr.: 138

Flurstück Nr.: 197

Flur Nr.: 139

Flurstück Nr.: 8, 9, 10, 12, 35, 37, 38, 39, 40, 104, 117, 118, 226, 227, 228, 229, 237, 238, 239, 240, 246, 247, 249, 254, 255, 258, 265, 267, 268, 269, 270, 296, 313, 314, 326, 328, 352, 353, 354, 355, 370, 390, 394, 398, 406, 407, 408, 409, 420, 438, 439, 451, 465, 467, 468, 493, 494, 503, 523, 525, 530, 539, 554, 555, 558, 584, 585, 586, 587, 588, 590, 596,

Flur Nr.: 140

Flurstück Nr.: 41, 65, 66, 107, 117, 126, 143, 152, 155, 164, 165, 166, 169, 170, 172, 173, 187, 189, 205, 208, 209, 214, 215, 351, 358, 362, 363, 364, 365, 367.

Flur Nr.: 141

Flurstück Nr.: 52, 61, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 79, 80, 81, 82, 89, 111, 112, 113, 114, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 145, 146, 148, 149, 150, 184, 185, 187, 188, 189, 191, 288, 305, 306, 307, 309, 310, 311, 314, 315, 323, 324, 339, 340, 363, 364, 367, 373, 374, 389, 390, 435, 436, 438, 439, 489, 515, 516, 536, 537, 544, 546, 548, 559, 560, 561, 575, 576, 577, 578, 592, 593, 596, 597, 599, 606, 607, 608, 609, 610, 622, 623, 624, 626, 628, 629, 633.

Flur Nr.: 142

Flurstück Nr.: 558, 583.

Flur Nr.: 147

Flurstück Nr.: 48, 49, 352, 354, 356, 361, 373, 374, 523, 527, 528, 529, 530, 532, 544, 545, 546, 548, 625, 626, 627, 628, 634, 635, 644, 712, 722, 724, 725, 726, 727, 782, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 850, 857.

Flur Nr.: 148

Flurstück Nr.: 189, 190, 191, 318, 421, 523, 526, 536, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 587, 588, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 610, 644.

Flur Nr.: 150

Flurstück Nr.: 14, 128, 146, 161, 171, 173, 174, 197, 199, 201, 207, 230, 232.

Flur Nr.: 151

Flurstück Nr.: 58

Flur Nr.: 152

Flurstück Nr.: 47

Flur Nr.: 180

Flurstück Nr.: 335, 336.

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 20. 3. 2002 - WV III 6 - Anordnung-Nr.: III/Mün/598/1 -, bestehend aus einem Übersichtsplan und neun Teilplänen, ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei der Wehrbereichsverwaltung West - Schutzbereichbehörde -, in 40470 Düsseldorf, Wilhelm-Raabe-Str. 46, je eine weitere Ausfertigung bei der Standortverwaltung Münster in 48157 Münster, Josefine-Mausser-Str. 51, sowie bei der Stadt Münster in 48143 Münster, Klemensstr. 10, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung ohne Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster in 48147 Münster, Piusallee 38, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieser vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

53003 Bonn, den 20. März 2002

Im Auftrag
Brockelmann

Anlagen: - 2 -

II. Beschränkungen

Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung West - Schutzbereichbehörde - ist nach § 3 Abs. 1 Schutzbereichgesetz (SchBG) einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,

- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung, außer der landwirtschaftlichen Nutzung, verändert werden sollen.

III. Weitere Hinweise

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut des Schutzbereichsgesetzes
- die Angabe der zuständigen Stellen

bei

- der Stadt Münster in 48143 Münster, Klemensstr. 10
- der Standortverwaltung Münster in 48157 Münster, Josefine-Mauser-Str. 51
- der Wehrbereichsverwaltung West - Schutzbereichbehörde -, in 40470 Düsseldorf, Wilhelm-Raabe-Str. 46.

2. Befreiungen:

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den unter 1. genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen.

5. Dezember 2002

Standortverwaltung Münster
48157 Münster, 5. 12. 2002
Josefine-Mauser-Straße 51

Im Auftrag

Schneider

Anmeldung zu den städt. weiterführenden Schulen

1. Städtische Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien

Anmeldungen zu den städtischen Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien für das Schuljahr 2003/2004 werden vom 12. 2. bis 18. 2. 2003 in den Sekretariaten der Schulen während folgender Zeiten entgegengenommen:

Mittwoch, 12. 2. bis Dienstag, 18. 2. 2003 (außer Samstag)
vormittags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und außerdem

Mittwoch, 12. 2., Freitag, 14. 2. und
Dienstag, 18. 2. 2003
nachmittags von
16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zur Anmeldung zu den weiterführenden Schulen sind die Geburtsurkunde

oder das Familienstammbuch, das letzte Zeugnis der Grundschule im Original und das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die eine Grundschule in der Stadt Münster besuchen, erhalten das vorbereitete Anmeldeformular durch die Grundschule. Für die Anmeldung der auswärtigen Schüler/innen werden in den weiterführenden Schulen Formulare zur Anmeldung bereitgehalten.

2. Aufnahme in die differenzierte Oberstufe der städtischen Gymnasien

Es können folgende Schülerinnen und Schüler mit der für die Oberstufe der Gymnasien notwendigen Qualifikation aufgenommen werden:

- Absolventen der Klasse 10, Typ B, der Hauptschulen,
- Absolventen der Realschulen,
- Absolventen der beruflichen Schulen, die die Fachoberschulreife vermittelteln.

Die Anmeldungen sind direkt an die Gymnasien zu richten und werden dort in der Zeit von

Mittwoch, 12. 2. bis Dienstag,
18. 2. 2003 (außer Samstag)

zu den bereits genannten Uhrzeiten entgegengenommen.

Die Eltern, die ihre Kinder zur Friedensschule – Bischöfliche Gesamtschule – angemeldet haben, werden vor Beginn des Aufnahmeverfahrens zu den weiterführenden Schulen der Stadt Münster durch die Friedensschule über das Ergebnis informiert.

Der Oberbürgermeister
i.V.

Boldt
Stadträtin

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Am 13., 19., 24. und 27. März 2003 finden folgende Jagdgenossenschaftsversammlungen statt, zu denen hiermit eingeladen wird:

Münster-Nienberge I - Uhlenbrock -
am 24. März 2003 um 20 Uhr in der Gaststätte Haus Berger, Isolde-Kurz-Str. 111, Münster-Nienberge

Münster-Nienberge II - Häger -
am 13. März 2003 um 20 Uhr im Bauernhofcafé Schulze Relau, Heidegrund 81, Münster-Nienberge

Münster-Nienberge III - Dorfbauerschaft -
am 19. März 2003 um 20 Uhr in der Gaststätte Haus Berger, Isolde-Kurz-Str. 111, Münster-Nienberge

Münster-Nienberge IV - Schonebeck -
am 27. März 2003 um 20 Uhr in der Gaststätte Haus Berger, Isolde-Kurz-Str. 111, Münster-Nienberge

Tagesordnungspunkte jeweils:

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der Versammlungen 2002
3. Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
4. Neuwahl der Rechnungsprüfer
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2003/2004 und die Verwendung des Reinertrages
6. Verschiedenes

Der Haushaltsplan 2003/2004 und der Beschluss über die Verwendung des Reinertrages liegen vom 31. März bis zum 5. April 2003 beim Schriftführer E. Ashoff, Am Wall 3, Münster aus. Tel. Voranmeldung unter 02533/1616 ist zweckdienlich.

Münster, den 10. Januar 2003

Die Vorsitzenden der
Jagdgenossenschaften

Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 24 vom 20. 12. 2002, Seite 231

In der Entgeltordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten in der Stadthalle Hiltrup ab dem 1. 1. 2003 vom 13. Dezember 2002 muss unter E. Sonstige Veranstaltungen bei Veranstaltungen städtischer Dienststellen eine Preisspanne von „0 – 140 €“ angegeben werden. Das Wort „Pauschale“ ist zu streichen.

Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH

Preisänderung aufgrund der gestiegenen staatlichen Abgaben für das Erneuerbaren-Energien-Gesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz und die 5. Stufe der Ökosteuererhöhung

- Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz -

Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 gelten aufgrund der gestiegenen staatlichen Abgaben folgende von der Preisaufsichtsbehörde genehmigte Strompreise. Die bisher gültigen Preise treten gleichzeitig außer Kraft.

Das Entgelt wird errechnet aus dem Arbeitspreis für die bezogene Arbeit, gegebenenfalls gesondert für die Schwachlastarbeit, aus dem Verrechnungspreis sowie dem Leistungspreis für die jeweilige Bedarfsart.

Allgemeiner Stromtarif gültig ab 1. Januar 2003		Bedarfsarten				
		Haushalts- und landwirtschaftlicher Bedarf		Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf		
		Endpreis einschl. 16% MWSt.	Netto ¹⁾	Endpreis einschl. 16% MWSt.	Netto ¹⁾	
Tarif ohne Leistungsmessung						
Arbeitspreis	Cent/kWh ²⁾	14,51	12,51	18,36	15,83	
Grundpreis je Anlage	Euro/Jahr	49,82	42,95	177,93	153,39	
Verrechnungspreise für Messeinrichtungen						
Wechselstromzähler	Euro/Jahr	29,18	25,16	29,18	25,16	
Drehstromzähler	Euro/Jahr	39,86	34,36	39,86	34,36	
Drehstromzähler mit Leistungsmessung	Euro/Jahr	60,50	52,15	60,50	52,15	
Stromwandlersatz	Euro/Jahr	43,42	37,43	43,42	37,43	
1. Sonstige Tarife						
1.1	Arbeitspreis	Cent/kWh ²⁾	10,95	9,44	10,36	8,93
1.2	Leistungspreis					
1.2.1	Grundpreis je Anlage	Euro/Jahr	49,82	42,95	177,93	153,39
1.2.2	Verbrauchsabhängiger Anteil					
1.2.2 (2)	aus elektrischer Arbeit bei					
	Eintarifmessung	Cent/kWh	3,56	3,07	8,00	6,90
	Zweitarifmessung	Cent/kWh	4,27	3,68	9,61	8,28
1.3	Durchschnittshöchstpreis	Cent/kWh ²⁾	31,12	26,83	31,12	26,83
Sonstige Verrechnungspreise						
2.	Schwachlastarbeitspreis	Cent/kWh ²⁾	8,58	7,40	8,58	7,40
3.	Leistungspreis nach 1/4 Stunden- messung	Euro/kW u. Jahr	270,45	233,15	270,45	233,15
4.	Tarifschaltung	Euro/Jahr	31,32	27,00	31,32	27,00

¹⁾ Für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen

²⁾ Im Preis ist die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 3. 3. 1999 enthalten. Sie beträgt zur Zeit 2,05 Cent/kWh netto. Für Kunden, die nach § 9 StromStG einen ermäßigten Steuersatz zu entrichten haben, werden die Arbeitspreise der Allgemeinen Tarife entsprechend herabgesetzt. Die Steuerermäßigung ist ggf. auch rückwirkend ab dem im Erlaubnisschein angegebenen Datum zu berücksichtigen.

Blindstromberechnung gemäß § 22 Abs. 3 AVBEitV

Übersteigt während eines Abrechnungszeitraumes die gelieferte Blindarbeit (kvarh) 75% der gelieferten Wirkarbeit (kWh), so beträgt der Preis für die mehr gelieferte Blindarbeit 1,48 Cent/kvarh (brutto 1,72 Cent/kvarh).

Abrechnung des Stromverbrauchs:

Die neuen Strompreise werden ab 1. Januar 2003 zeitanteilig der Abrechnung zugrundegelegt.

Da sich der Arbeitspreis – Preis je Kilowattstunde – innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahres-Zählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge (§24 AVBEitV).

Für Fragen und Beratungen stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung.

Kundeninformation - Telefon 01 80/2 00 07 50 (0,06 € pro Gespräch).

Münster, im Dezember 2002



Stadtwerke Münster

**Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH
Preisänderung – Nachtstrom-Sonderabkommen**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 gelten folgende Strompreise. Die bisher gültigen Preise treten gleichzeitig außer Kraft.

Die Preise des Nachtstrom-Sonderabkommens ändern sich durch das Erneuerbaren-Energien-Gesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, durch die Anhebung der Strom-Steuer sowie durch die Anpassung an den Referenzenergieträger Kraftwerks-Steinkohle gemäß 5.4 der „Bedingungen zum Nachtstrom-Sonderabkommen N bzw. NV“.

Nachtstrom-Sonderabkommen gültig ab 1. Januar 2003	Endpreis einschl. 16% MWSt.	Netto ¹⁾
vor dem 1. April 1999 installierte Anlagen Cent/kWh ²⁾	7,52	6,48
nach dem 1. April 1999 installierte Anlagen Cent/kWh ²⁾	8,47	7,30

¹⁾ Für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen

²⁾ Im Preis ist die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 3. 3. 1999 enthalten. Diese beträgt 2,05 Cent/kWh netto bzw. 1,23 Cent/kWh netto.

Weiterhin sind in den Preisen 0,74 Cent/kWh netto aus den Erneuerbaren-Energien-Gesetz und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz berücksichtigt.

Abrechnung des Stromverbrauchs

Die geänderten Preise werden für die Stromlieferung ab 1. Januar 2003 der Abrechnung zugrundegelegt. Da sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeitspreis ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gem. § 24 (2) der AVBEitV berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahreszählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge.

Alle anderen Bedingungen und Preise bleiben unverändert.

Für Fragen und Beratungen stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung.
Kundeninformation - Telefon 01 80/2 00 07 50 (0,06 € pro Gespräch).

Münster, im Dezember 2002



Stadtwerke Münster

**Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH
Preisänderung – Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Wasser**

Mit Wirkung vom 1. 1. 2003 gelten folgende Preise in Euro. Die bisher gültigen Preise treten gleichzeitig außer Kraft.

Mengenpreis	Endpreis* Nettopreis	Euro/m ³ 1,50 1,40
Grundpreise		Euro/mtl.
Wohnungswasserzähler Qn 1,5 m ³ /h	Endpreis* Nettopreis	5,89 5,50
jeder weitere Wohnungs- wasserzähler Qn 1,5 m ³ /h	Endpreis* Nettopreis	4,82 4,50
Hauswasserzähler bis Qn 2,5 m ³ /h	Endpreis* Nettopreis	9,10 8,50
Hauswasserzähler bis Qn 3,5 m ³ /h bis 6 m ³ /h	Endpreis* Nettopreis	9,74 9,10
Hauswasserzähler Qn 10 m ³ /h	Endpreis* Nettopreis	11,13 10,40

* Endpreis einschließlich 7 % Umsatzsteuer

Für Haus- und Verbundwasserzähler mit Nenndurchfluss über 10,0 m³/h, die auf Verlangen des Kunden eingebaut werden, gelten besondere Grundpreise auf der Grundlage der entstehenden Mehrkosten. Diese können Sie in der Kundeninformation erfragen.

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

1. Bei Änderungen der Wasserpreise oder der Umsatzsteuer innerhalb eines Abrechnungszeitraumes wird der Wasserverbrauch zeitanteilig abgerechnet.
2. Der vorstehende Allgemeine Tarif für die Versorgung mit Wasser tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt der bisherige Tarif für die Versorgung mit Wasser ab 1. Januar 2001 außer Kraft.

Im übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1980, Teil I, Seite 750) einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Münster GmbH.

Für Rückfragen und Beratungen in allen Tarifangelegenheiten stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung.

Kundeninformation - Telefon 01 80/2 00 07 50 (0,06 € pro Gespräch).

Münster, im Dezember 2002



**Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH
Preisänderung aufgrund der Anhebung der Erdgassteuer
- Heizgas-Sonderabkommen -**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 gelten aufgrund der Erhöhung der Erdgassteuer auf 0,64 ct/kWh folgende Preise in Euro. Die bisher gültigen Preise treten außer Kraft.

1. Arbeitspreis		Cent/kWh
	Endpreis^{1) 2)}	3,83
	Nettopreis	3,30
2. Grundpreis		Euro/mtl.
	Endpreis¹⁾	16,24
	Nettopreis	14,00
3. Grenzpreis		Cent/kWh
	Endpreis^{1) 2)}	4,12
	Nettopreis	3,55
4. Verrechnungspreis für einen Gaszähler der Größe		Euro/mtl.
bis G 6	Endpreis¹⁾	2,90
	Nettopreis	2,50
bis G 16	Endpreis¹⁾	3,48
	Nettopreis	3,00
bis G 25	Endpreis¹⁾	4,64
	Nettopreis	4,00
bis G 40	Endpreis¹⁾	9,28
	Nettopreis	8,00
bis G 65	Endpreis¹⁾	13,92
	Nettopreis	12,00
bis G 100	Endpreis¹⁾	23,20
	Nettopreis	20,00

¹⁾ Endpreis einschließlich 16 % Umsatzsteuer

²⁾ Der Endpreis für die Kilowattstunde (kWh) enthält die z. Z. gültigen Steuern auf Erdgas von 0,64 Cent/kWh (0,55 Cent/kWh zuzüglich 16 % Umsatzsteuer).

Falls Kunden eine besondere Mess- und Regleranlage benötigen, gelten besondere Verrechnungsbedingungen auf der Grundlage der entstehenden Mehrkosten.

Für jeden zusätzlichen Zähler ist ein Verrechnungspreis zu zahlen. Unterschreitet der sich aus Grund- und Arbeitspreis ergebende Durchschnittspreis den Grenzpreis, so wird anstelle von Grund- und Arbeitspreis dieser Grenzpreis berechnet.

Abrechnung des Gasverbrauchs

Die geänderten Preise werden für die Gaslieferung ab 1. Januar 2003 der Abrechnung zugrundegelegt. Da sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeits- und Grenzpreis ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gem. § 24 (2) der AVBGasV berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahres-Zählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge.

Im Übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 676), einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Münster GmbH.

Für Fragen und Beratungen stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung.

Kundeninformation - Telefon 01 80/2 00 07 50 (0,06 € pro Gespräch).

Münster, im Dezember 2002



Stadtwerke Münster

**Bekanntgabe der Stadtwerke
Münster GmbH
Preisänderung aufgrund der
Anhebung der Erdgassteuer
- Allgemeine Tarife für die
Versorgung mit Erdgas -**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 gelten aufgrund der Erhöhung der Erdgassteuer auf 0,64 ct/kWh folgende Preise in Euro. Die bisher gültigen Preise treten außer Kraft.

1. Arbeitspreis		Cent/kWh
Kleinverbrauchstarif	Endpreis^{1) 2)}	6,73
	Nettopreis	5,80
Grundpreistarif	Endpreis^{1) 2)}	4,29
	Nettopreis	3,70
2. Grundpreis		Euro/mtl.
Kleinverbrauchstarif	Endpreis¹⁾	4,06
	Nettopreis	3,50
Grundpreistarif	Endpreis¹⁾	10,44
	Nettopreis	9,00

¹⁾ Endpreis einschließlich 16 % Umsatzsteuer

²⁾ Der Endpreis für die Kilowattstunde (kWh) enthält die zzt. gültigen Steuern auf Erdgas von 0,64 Cent/kWh (0,55 Cent/kWh zuzüglich 16 % Umsatzsteuer).

In dem Mess-/Grundpreis ist die Bereitstellung des Zählers bis zur Größe G 6 enthalten. Für Sonderzählergrößen, die auf Verlangen des Kunden eingebaut werden, gelten besondere Verrechnungspreise auf der Grundlage der entstehenden Mehrkosten.

Im Übrigen bleiben die Tarifbestimmungen unverändert. Der vollständige Wortlaut der ab 1. Januar 2003 gültigen Allgemeinen Tarife ist in unserem Service-Center während der Geschäftszeiten erhältlich.

Der Kleinverbrauchstarif ist bis zu einer Jahresabnahmemenge von 3.142 kWh und der Grundpreistarif von 3.143 – 15.000 kWh preisgünstig. Die Abrechnung erfolgt nach dem günstigsten Tarif im Rahmen der Bestabrechnung.

Bei ständigen Jahresabnahmen über 15.000 kWh ist der Abschluss eines Sonderabkommens empfehlenswert. Wir informieren Sie gern.

Abrechnung des Gasverbrauchs

Die geänderten Preise werden für die Gaslieferung ab 1. Januar 2003 der Abrechnung zugrundegelegt.


Da sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeitspreis – Preis je Kilowattstunde - ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch beim Kleinverbrauchstarif zeitaufteilig und beim Grundpreistarif zeitaufteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gem. § 24 (2) der AVBGasV berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahres-Zählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge.

Im Übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 676), einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Münster GmbH.

Für Fragen und Beratungen stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung.

Kundeninformation - Telefon 01 80/2 00 07 50 (0,06 € pro Gespräch).

Münster, im Dezember 2002



Stadtwerke Münster

Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekanntgemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 22. Januar 2003

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh L. S.
Vorsitzender

**Grenzregelung G 44: Dorbaumstraße
Beschluss zur Grenzregelung nach
§ 82 Baugesetzbuch vom
14. 11. 2002**

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, dass die durch Beschluss des Umlegungsausschusses am 14. 11. 2002 nach § 82 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossene Grenzregelung für die Grundstücke

1. Dorbaumstraße (G 44/1)
Gemarkung Handorf, Flur 9,
Flurstücke 511, 512, 515 und 1584,
 2. Dorbaumstraße 28 (G 44/2)
Gemarkung Handorf, Flur 9,
Flurstücke 434, 513, 514 und 1161,
 3. Dorbaumstraße 30 (G 44/3)
Gemarkung Handorf, Flur 9,
Flurstück 1153,
- am 7. 1. 2003 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 83 (2) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss zur Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

**Sanierungsumlegungsgebiet U 11:
Hafen
Vorwegnahme der Entscheidung
nach § 76 Baugesetzbuch vom
14. 11. 2002**

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, dass die durch Beschluss des Umlegungsausschusses am 14. 11. 2002 nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossene Vorwegregelung am 3. 1. 2003 über die Grundstücke

Albersloher Weg, Gemarkung Münster,
Flur 148, Flurstück 644 und Flur 180
Flurstücke 336 und 341 am 3. 12. 2002
unanfechtbar geworden ist. Nach § 72 (1)
BauGB wird mit der Bekanntmachung der
bisherige Rechtszustand durch den in der
Vorwegregelung vorgesehenen neuen
Rechtszustand ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekanntgemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 22. Januar 2003

Dr. Jeddelloh L. S.
Vorsitzender

Umlegungsgebiet U 6: Hiltrup Änderung des Teilumlegungsplans T 6: Hoffmann-von-Fallersleben- Weg

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, dass die durch den Umlegungsausschuss am 14. 11. 2002 nach § 73 Ziffer 1 BauGB beschlossene Änderung des Teilumlegungsplans T 6: Hoffmann-von-Fallersleben-Weg für die Zuteilungsgrundstücke Gemarkung Hiltrup, Flur 6,

ON 1.1

Flurstück 1172 und

ON 2

Flurstück 1173

am 7. 1. 2003 unanfechtbar geworden sind.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der Änderung des Teilumlegungsplans vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zuge teilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekanntgemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 22. Januar 2003

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh L. S.
Vorsitzender

Umlegungsgebiet U 9: Patronats- straße

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, dass die durch den Umlegungsausschuss am 14. 11. 2002 nach § 73 Ziffer 3 BauGB beschlossene Änderung des Umlegungsplans U 9: Patronatsstraße für die Grundstücke Gemarkung Hiltrup, Flur 9,

ON 1.1

Flurstücke 1389 und 1419 und

ON 11

Flurstücke 1391 und 1392 und

ON 12

Flurstück 1421

am 14. 1. 2003 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der Änderung des Umlegungsplans vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zuge teilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekanntgemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 22. Januar 2003

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh L. S.
Vorsitzender

Grenzregelung G 54: Schmedding- straße Beschluss zur Grenzregelung nach § 82 Baugesetzbuch vom 14. 11. 2002

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, dass die durch Beschluss des Umlegungsausschusses am 14. 11. 2002 nach § 82 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossene Grenzregelung für die Grundstücke

1. Schmeddingstraße 98 (G 54/1)
Gemarkung Münster, Flur 39,
Flurstück 341,
2. Schmeddingstraße 96 (G 54/2)
Gemarkung Münster, Flur 39,
Flurstück 342,
3. Schmeddingstraße 94 (G 54/3)
Gemarkung Münster, Flur 39,
Flurstück 343,

am 7. 1. 2003 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 83 (2) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss zur Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekanntgemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer Bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 22. Januar 2003

Dr. Jeddelloh L. S.
Vorsitzender

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Angel vom Beginn der Ausuferung bis zur Mündung in die Werse

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Angel vom Beginn der Ausuferung bis zur Mündung in die Werse vom 31. 10. 2002 wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 13. 12. 2002, Nr. 50, verkündet und ist am 20. 12. 2002 in Kraft getreten.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung mache ich hiermit gemäß § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW S. 926 – SGV NW 77) bekannt. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die Ordnungsrechtliche Verordnung einschließlich der Lagepläne während der Dienststunden – und zwar über die gesamte Dauer der Verordnung – bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, und bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48128 Münster, Zimmer 260, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden.

Münster, den 10. Januar 2003

Der Oberbürgermeister

I. V.
Joksch
Stadtbaurat

Bekanntmachung von Straßennamen

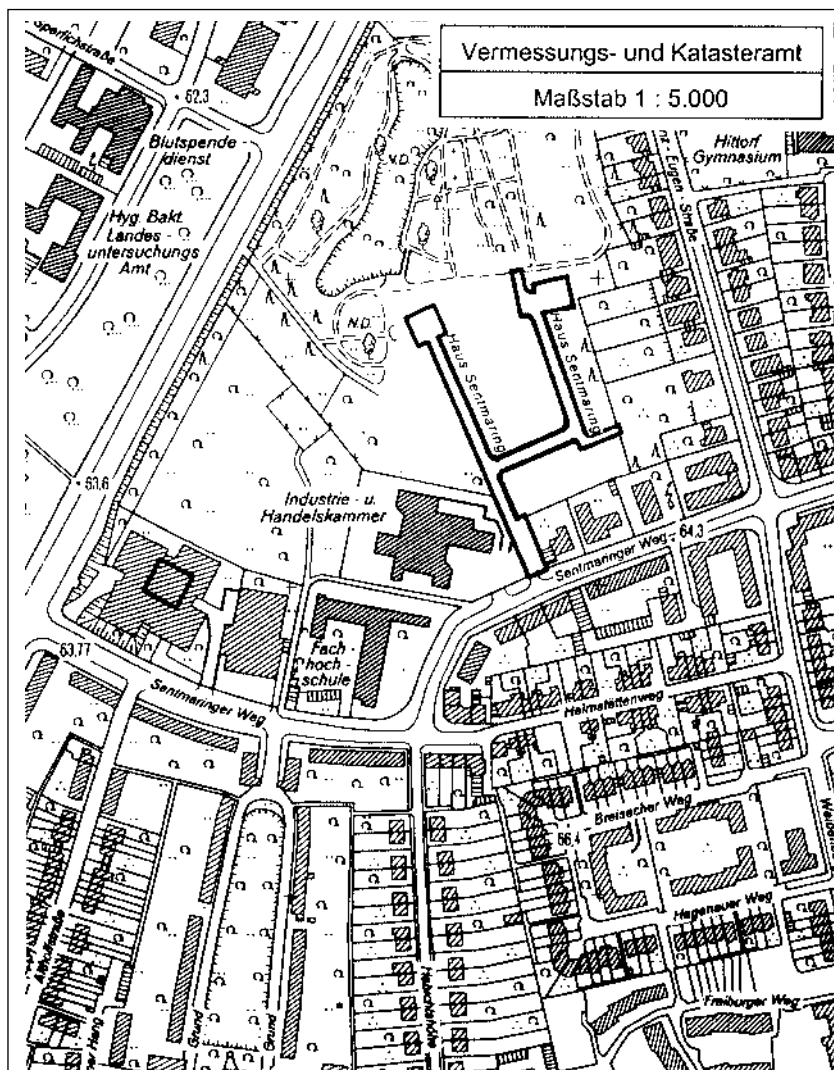
Die Bezirksvertretung Münster-Mitte hat in ihrer Sitzung am 5. 11. 2002 folgenden Beschluss gefasst: Die Straße innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 444: Haus Sentmaring - Sentmaringer Weg / Wesseler Straße erhält den Straßennamen Haus Sentmaring (02787 / 48151) entsprechend der Darstellung im Übersichtsplan Nr. 1.

Die Bezirksvertretung Münster-West hat in ihrer Sitzung am 21. 11. 2002 folgenden Beschluss gefasst: Der Straßenname Alvingheide wird aufgehoben. Die Straße erhält den Namen Lindenallee (04292 / 48163) entsprechend der Darstellung im Übersichtsplan Nr. 2.

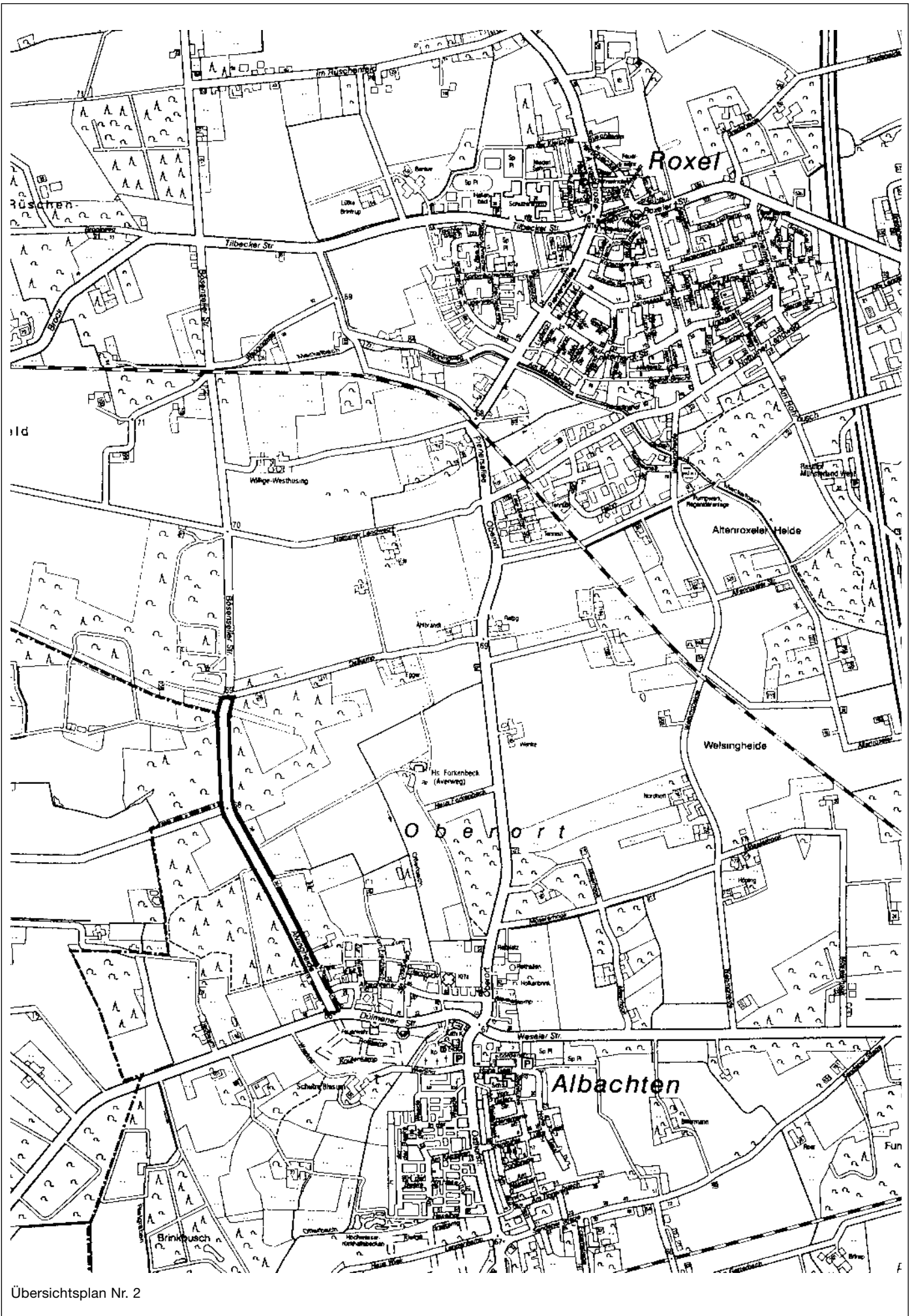
In Klammern ist die Schlüsselziffer des amtlichen Straßenverzeichnisses und die Postleitzahl angegeben.

Münster, den 15. Januar 2003

Der Oberbürgermeister
I.V.
Joksch
Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 1



Übersichtsplan Nr. 2

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 331045609

der Sparkasse Münster hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 19. Dezember 2002

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 308245893

der Sparkasse Münster hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 30. Dezember 2002

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 302423728

ausgestellt von der Sparkasse Münster, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 30. Dezember 2002

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Tagesordnung für die Sitzung des Rates, am 5. Februar 2003, 17.30 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-10, 48143 Münster

I. 26. öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Aktuelle Stunde
3. Eingänge und Mitteilungen

4. Anregungen gem. § 24 der Gemeindeordnung
- 4.1 Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
5. Anfragen von Ratsmitgliedern
6. Anregungen von Bezirksvertretungen
7. Anregungen des Ausländerbeirates
8. Parkraumkonzept
- 8.1 Parkraumkonzept Münster 2010 Bereich Altstadt/Hauptbahnhof Berichterstattung: Ratsherr Sellenriek, Stadtrat Schultheiß
- 8.2 "Attraktiv - konkurrenzfähig - bürgernah: Für ein ausgewogenes Parkraumkonzept in Münters City" Antrag der SPD-Fraktion vom 13. 1. 2003 Begründung: Ratsherr Heuer
9. Über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen und Verpflichtungsermächtigungen im 4. Vierteljahr 2002
10. Technologie - Stiftungsverband: Gründung des Vereines "Förderung innovativer Technologien Münster e.V." (F. I. T.)
11. Richtlinien für die Vergabe städtischer Einfamilienhausgrundstücke zur Förderung der Eigentumbildung
12. Preis der Stadt Münster für Europäische Poesie 2003 hier: Nominierung der Preisträger
13. Neubau Feuerwache 2, Theodor-Schewe-Straße Baubeschluss
14. Landschaftsplan Werse 10. Änderung -Friedhof Angelmodde-
 1. Beschluss über die Anregungen aus der Offenlegung
 2. Satzungsbeschluss
15. Landschaftsplan Werse 9. Änderung: Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH Richtlinie)
16. Lokale Agenda 21: Nachhaltigkeitsbericht 2001/2002
17. Bauleitplanung
- 17.1 Stadtbezirk Münster - Südost
- 17.1.1 115. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Friedhof Angelmodde (Bewinkel / Am Hohen Ufer)
 1. Beschluss über die Anregungen
 2. Abschließender Beschluss

- 17.1.2 Bebauungsplan Nr. 445: Friedhof Angelmodde (Bewinkel / Am Hohen Ufer)
 1. Beschluss über die Anregungen
 2. Satzungsbeschluss
- 17.1.3 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 343: Gremmendorf - Gremmendorfer Weg / Westf. Landeseisenbahn / Erbdrostenweg / Vörnste Esch / Anton-Knubel-Weg
 1. Beschluss über die Anregungen
 2. Satzungsbeschluss
- 17.2 Stadtbezirk Münster - Mitte
- 17.2.1 Bebauungsplan Nr. 429: Aegidiistraße / Am Stadtgraben / Aa
 1. Beschluss über die Anregungen
 2. Beschluss über die Erweiterung des Planungsgebietes
 3. Beschluss über die Aufteilung des Bebauungsplanes Nr. 429 in den Teilbereich I: nordöstlich Mühlenstraße und den Teilbereich II: südwestlich Mühlenstraße
 4. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 429 Teilbereich I
- 17.2.2 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 92 für den Bereich Weseler Straße / Reinhold-Friedrichs-Straße / Niesingstraße
- 17.3 Stadtbezirk Münster - Ost
- 17.3.1 127. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich nördlich Schornheide / westlich Alte Schifffahrt im Stadtteil Gelmer Beschluss zur Änderung
- 17.3.2 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 254: Gelmer - Zur Eckernheide / Gitruper Straße Beschluss zur Änderung
18. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien
19. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
- 19.1 "Energieschub für das Kulturforum Westfalen" Antrag der CDU-Fraktion vom 22. 1. 2003 Begründung: Ratsherr Sellenriek
- 19.2 "Investoren brauchen transparente Preise" Antrag der FDP-Fraktion vom 28. 1. 2003 Begründung: Ratsfrau Möllemann-Appelhoff
- 19.3 "Bildungspluralität wahren - Schulamtsleiterstelle öffentlich ausschreiben" Antrag der SPD-Fraktion vom 28. 1. 2003 Begründung: Ratsherr Langela

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

19.4 "Ausbau und Qualifizierung der Ganztagsangebote an den Grundschulen in Münster"

Antrag der SPD-Fraktion vom 28. 1. 2003

Begründung: Ratsherr Langela

19.5 "Während die einen träumen, machen andere Träume wahr!"

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen / GAL vom 28. 1. 2003

Begründung: Ratsherr Klas

20. Verschiedenes

II. 25. nichtöffentliche Sitzung

1. Eingänge und Mitteilungen

2. Liegenschaftsangelegenheiten

3. Verschiedenes

Münster, den 29. Januar 2003

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22